

Oö G-KennV – Oö Gemeinde-Kennzeichnungsverordnung

Verordnung der Oö. Landesregierung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung für Arbeitsstätten, sonstige Betriebsräume und Baustellen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Oö. Gemeinde-Kennzeichnungsverordnung – Oö. G-KennV)

LGBI Nr 23/2005

Die Oö G-KennV trat mit 1.4.2005 in Kraft.

Die Oö Gemeinde-Kennzeichnungsverordnung gilt für die unter § 1 und § 2 Z 16 des Oö Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes 1999 fallenden Bediensteten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes.

Auf Grund des § 3 Abs. 5 i.V.m. § 2 Z. 5, 7 und 17 Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz 1999 (Oö. GbSG), LGBI. Nr. 15/2000, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 99/2003 wird verordnet:

Begriffsbestimmungen

§ 1.

Im Sinn dieser Verordnung gelten als

1. **Verbotszeichen:** ein Zeichen, das ein gefährdendes oder gefahrenträchtiges Verhalten untersagt;
2. **Warnzeichen:** ein Zeichen, das vor einem Risiko oder vor einer Gefahr warnt;
3. **Gebotszeichen:** ein Zeichen, das ein bestimmtes Verhalten vorschreibt;
4. **Erste-Hilfe-Zeichen oder Rettungszeichen:** ein Zeichen mit Angaben über Notausgänge oder über Erste Hilfe oder Rettungsmittel;
5. **Hinweiszeichen:** ein Zeichen, das andere Hinweise als die unter den Z. 1 bis 4 genannten Sicherheitszeichen enthält;
6. **Schild:** ein Zeichen, das durch Kombination von geometrischer Form, Farbe und Bildzeichen oder Piktogramm eine bestimmte Aussage beinhaltet; seine Erkennbarkeit wird durch eine hinreichend hohe Leuchtdichte gewährleistet;
7. **Zusatzschild:** ein Zeichen, das zusammen mit einem Schild gemäß Z. 6 verwendet wird und zusätzliche Hinweise liefert;
8. **Sicherheitsfarbe:** eine Farbe, der eine bestimmte Bedeutung zugeordnet ist;
9. **Bildzeichen oder Piktogramm:** ein Bild, das eine Situation beschreibt oder ein bestimmtes Verhalten vorschreibt und auf einem Schild oder einer Leuchtfläche angeordnet ist.

Anwendbarkeit der Kennzeichnungsverordnung

§ 2.

Die Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Kennzeichnungsverordnung – KennV), BGBl. II Nr. 101/1997, samt den Anhängen 1 – 3 gilt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Verordnung zu § 3 Abs. 5 Oö. GbSG 1999:

1. An die Stelle der Arbeitnehmer/innen treten die Gemeinde(verbands)bediensteten, an die Stelle der Arbeitgeber/innen tritt der Dienstgeber.
2. § 1 Kennzeichnungsverordnung gilt mit der Maßgabe, dass dessen Abs. 1 wie folgt lautet: "Diese Verordnung gilt für Arbeitsstätten, sonstige Betriebsräume und Baustellen im Sinn des § 2 Oö. GbSG."
3. § 1 Abs. 3 lautet: "Soweit nach dem Oö. GbSG bzw. den dazu ergangenen Verordnungen eine Sicherheits- oder Gesundheitskennzeichnung erforderlich ist, muss der Dienstgeber dafür sorgen, dass diese Kennzeichnung dieser Verordnung entsprechend gestaltet ist."
4. Im § 7 Abs. 1 Kennzeichnungsverordnung tritt an die Stelle der Verweisung auf "§ 12 ASchG" die Verweisung auf "§ 10 Oö. GbSG".
5. Im § 7 Abs. 2 Kennzeichnungsverordnung tritt an die Stelle der Verweisung auf "§ 14 ASchG" die Verweisung auf "§ 12 Oö. GbSG".
6. § 8 Kennzeichnungsverordnung entfällt zur Gänze.
7. Verweise auf die Kennzeichnungsverordnung beziehen sich auf die in dieser Bestimmung angeführte Fassung.

In-Kraft-Treten

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Die Oö G-KennV wurde am 31.3.2005 im LGBl kundgemacht und trat daher mit 1.4.2005 in Kraft.